

ZH_OBERGERICHT PS230020 vom 25. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230020

FR: ZH_OBERGERICHT PS230020 du 25 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230020 del 25 aprile 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer überbrachte der Vorinstanz am 5. Januar 2023 eine als "Beschwerde gegen die Pfändungen auf Konkurs des Betreibungsamtes u. Steueramtes B._____ vom 4. Januar 2023 aus Betreuung Nr. 1 für Anteil Staats- und Gemeindesteuern 2017, aus Betreuung Nr. 2 für Anteil Staats- und Gemeindesteuern 2018, aus Betreuung Nr. 3 für Anteil Bundessteuern 20??" bezeichnete Eingabe (act. 1). Die Vorinstanz wies die Beschwerde mit Urteil vom 19. Januar 2023 ab, soweit sie darauf eintrat (act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar]).

E. 1.2

Gegen diesen Entscheid führt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom

E. 1.3

Mit Schreiben vom 12. Februar 2023 reichte der Beschwerdeführer zudem ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Hinwil vom 1. Februar 2023 betreffend Insolvenzerklärung ein (act. 11–12). Sodann reichte er mit Schreiben vom 8. März 2023 und 20. März 2023 weitere Beilagen ein (act. 13–16).

E. 1.4

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–4). 2. 2.1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

- 3 - 2.2. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge und neue Tatsachenbehauptungen bzw. Beweismittel (Noven) sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO; OGer ZH PS230019 vom 27. Februar 2023 m.w.H.). Dies gilt sowohl für

echte als auch für unechte Noven und ebenso im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren, wo das Gericht den Sachverhalt in Nachachtung der Untersuchungsmaxime von Amtes wegen festzustellen hat (OGer ZH PS180164 vom

E. 5

Februar 2023 rechtzeitig Beschwerde (act. 7; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 4).

E. 8

Februar 2019 m.H.). 3. 3.1. Der Beschwerdeführer moniert, die Erwägung 2.2 im vorinstanzlichen Urteil bezüglich seiner beruflichen Tätigkeit als Entwicklungs-Ingenieur sei falsch (act. 7 S. 3). 3.2. In der genannten Erwägung legte die Vorinstanz die Ermittlung der pfändbaren Quote beim Beschwerdeführer im Einzelnen dar. Die Vorinstanz erwog insbesondere, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Berufsauslagen seien bei der Existenzminimumberechnung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um Gestehungskosten, sondern um vergangene und künftige (Risiko-)Investitionen in ein Geschäftsprojekt handeln würde, von dem er sich in Zukunft lohnende Erträge erhoffe. Solche Investitionen würden klarerweise nicht zum betriebsrechtlichen Existenzminimum eines Schuldners gehören, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei, soweit überhaupt darauf einzutreten sei (act. 6 E. 2.2 S. 3).

- 4 - 3.3. Der Beschwerdeführer wendet dagegen nichts ein, was die vorinstanzliche Erwägung als falsch erscheinen liesse. Vielmehr berichtet er von seiner beruflichen Tätigkeit (ab ca. 1995) bzw. von seinen Projekten bei zwei Unternehmen, von denen eines Konkurs gegangen sei und das andere habe stillgelegt werden müssen. Weiter führt er unter anderem aus, dass er 2003 im Zusammenhang mit einer Investition ca. Fr. 10 Mio. Franken verloren habe und von da weg habe Betriebs-/Projekt-Kredite bei Freunden und Familien aufnehmen müssen. Sodann arbeite er seit 2010 alleine und versuche, seine alten Patente noch in Produkte einzubringen, wobei sein Ziel immer noch die Rückzahlung seiner Schulden sei (act. 7 S. 3). Eine eigentliche Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid erfolgt dabei nicht. Insbesondere legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht zum Schluss gekommen sei, dass es sich bei den geltend gemachten Berufsauslagen um Investitionen handle, welche nicht zum betriebsrechtlichen Existenzminimum gehören würden. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf mit Blick auf die Begründungsanforderungen (vgl. E. 2.2) überhaupt eingetreten werden kann. 4. Darüber hinaus wiederholt der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde – mit wenigen Abweichungen bei der Nummerierung – wortwörtlich die in seiner vorinstanzlichen Eingabe getätigten Ausführungen (vgl. act. 7 und act. 1). Entsprechend fehlt auch hier eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde in keiner Weise (vgl. E. 2.2). Damit kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht nicht nach, weshalb auf die Beschwerde in diesem Umfang nicht einzutreten ist. 5. Aus den ergänzenden Schreiben bzw. Beilagen des Beschwerdeführers geht insbesondere hervor, dass das vom Beschwerdeführer eingereichte Konkurseröffnungsbegehren mit Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.